



**Landratsamt
München**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 2 · 81539 München
4.3.2-514 VIG2020/123

Verbraucherschutz

Postzustellungsauftrag

Herr

Andreas Ertl

Corneliusstr. 46

80469 München

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen: 4.3.2-514
VIG/2020/123
München, 18.02.2020

Auskunft erteilt:

E-Mail:
lebensmittelrecht@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-
Fax: 089 / 6221 44-

Zimmer-Nr.:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG

BESCHEID

Sehr geehrter Herr

nach Prüfung Ihres Antrags vom 31.01.2020 auf Informationserteilung nach VIG haben wir uns für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Wir werden Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form von Kopien der Kontrollberichte postalisch übersenden, wenn der Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Mit freundlichen Grüßen

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. -

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBKDEFF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch den betroffenen Lebensmittelunternehmer, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen.